

Gnaden aufnimmt, besässen wir ein treffliches Seitenstück¹. Leider ist auch hier eine Dissertation Polidoros die Quelle.

Es bleibt eine letzte Urkunde Friedrichs II., die dann wieder, wie es scheint, von deutschen Forschern nicht beachtet wurde. Sie gilt aber keiner der beiden Städte, sondern dem Erzpriester und dem Capitel von Ortona; und diesmal werden wir nicht auf die zweifelhafte Autorität Polidoros verwiesen. Nach Romanelli l. c. II, 280 nahm Friedrich II. den Erzpriester und die Canoniker von Ortona in Schutz und schenkte ihnen aus den Einkünften seiner Domänen eine jährliche Rente von 2 $\frac{1}{2}$ Pfund reinen Goldes, von dem jener und diese je die Hälfte erhalten sollten. Das hätten Ferdinand I. und Pius II. im Jahre 1462 bestätigt. Romanelli macht die Mittheilung, nachdem er vorher des Privilegs für Lanciano d. d. '1212 April 12, Rom' gedacht hat. So will er die Verdienste des Staufers um beide Städte dem Leser vor Augen führen; Gleichzeitigkeit braucht man darum nicht vorauszusetzen; vielleicht gar sah Romanelli sich auf datenlose Erwähnungen in den Urkunden Ferdinands I. und Pius' II. angewiesen.

Die gewonnenen Ergebnisse lassen an Sicherheit viel zu wünschen übrig; aber bei der Natur des Materials, das nur aus dürftigen, zumeist der charakteristischen Merkmale entbehrenden Regesten besteht, konnte es gar nicht meine Absicht sein, die Untersuchung abzuschliessen. Einmal wollte ich nur zeigen, dass Ortona und Lanciano reicher an Urkunden stauferischer Herrscher waren oder doch gewesen sein sollen, als man in Deutschland wusste, dann hoffte ich, gelehrte Ortonesen und Lancianesen zu weiteren Forschungen und Mittheilungen anzuregen.

S. Donnino zu Marola.

P. Kehr bemerkt in seinen schätzenswerthen Reiseberichten², dass das Archiv der Familie Venturi zu Reggio, in Beglaubigung des 13. Jh., eine Urkunde Friedrichs II. für das Kloster aufbewahre. F. Güterbock hat mir gütigst den Text verschafft, — soweit er lesbar oder überhaupt noch vorhanden ist. Denn ein grosses Loch hat fünf Zeilen fast ganz verschlungen; überdies sind die Worte an mehr als Einer Stelle völlig verwischt. Besonders ist der eigentliche Inhalt der Urkunde den Unbilden der Zeit zum Opfer gefallen³: nur soviel lässt sich noch erkennen, dass Fried-

1) B.-F. 1836. 2) Gött. Nachrichten 1897, S. 225. 3) Da aber der Abt die Urkunde erbittet, so scheint der Schiedsspruch die Nutz-